

Markus Rehberg

Chancen und Risiken der Verhandlungen über die Arbeitnehmerbeteiligung

5. ZAAR-Kongress „Vereinbarte Mitbestimmung in der SE“,
Freitag, 9. Mai 2008, Festsaal des Münchner Künstlerhauses



Übersicht

1. Einführung: Das SE-Verhandlungsmodell
2. Chancen und Risiken von Verhandlungen
 - Verhandlungstheorie
 - Coase-Theorem
3. Reichweite der Verhandlungsautonomie
 - Problemstellung, Konflikte
 - Europarechtliche Vorgaben
 - Begrenzungen durch nationales Recht
4. Zusammenfassung, rechtspolitische Forderungen



Wer verhandelt mit wem?

- Eigentümer
 - „jeweils zuständige Organ der beteiligten Gesellschaften“
 - Ggf. Hauptversammlung
- Arbeitnehmer, vertreten durch das „besondere Verhandlungsgremium“

Worüber wird verhandelt?

- Orientierungspunkt: „Beteiligung der Arbeitnehmer an der Beschlussfassung in der SE“
- Aber auch überschießende Inhalte denkbar



Motive für die Verhandlungslösung

- Große nationale Unterschiede erschweren Harmonisierung
 - Verhandlungslösung als politischer Kompromiss – vermeidet Festlegung
- Eher eine Notlösung?

„Chancen und Risiken“

- Vorteile von Verhandlungen
 - Individuell (Verhandlungstheorie)
 - Kollektiv (Coase-Theorem)
- Herausforderungen
 - Staat: Geeigneter rechtlicher Rahmen („mechanism design“)
 - Parteien: professionelles Verhandeln



Interessen und Positionen

- Gedankliche Fixierung auf Positionen gefährdet sachgerechte Lösungen
- Blick in die Zukunft statt in die Vergangenheit
- Individuell-kreative Lösungen statt generell-abstrakter Anspruchsgrundlagen
- Herausforderung für Juristen wie Sozialpartner

Wertschöpfung

- Verhandeln ist kein Nullsummenspiel
- Wertschöpfendes Verhandeln
 - Nutzung von Unterschieden (Interessen, Erwartungen etc.)
 - Nutzung von Gemeinsamkeiten (Ziele, Abhängigkeiten etc.)
- Erweiterung der Verhandlungsgegenstände



Verteilung

- Zweite zentrale Zielgröße des Verhandeln
- Mögliche Konflikte mit Wertschöpfungsziel
- Bedeutung von Nichteinigungsalternativen
 - Wichtiger Faktor der Verhandlungsführung
 - Verbesserung der eigenen NEA
 - Verschlechterung der gegnerischen NEA
 - Insbesondere: Schatten des Rechts
 - Alternative Gestaltungsmöglichkeiten im Gesellschaftsrecht : Verschmelzung oder Wahl einer Auslandsgesellschaft statt SE?
 - Hierdurch versteckte Dynamik der SE-Auffanglösung



Regelungsmodelle im Lichte des Coase-Theorems

- Zwingende Regelung
 - Verhindert individuell-situativ angepasste Lösungen
 - Gefahr staatlicher Fehleinschätzungen
- Alternative: Rechtezuweisung mit Vertragsfreiheit
 - Interessengerechte Konstellation stellt sich automatisch ein
 - Rechtezuweisung bestimmt „nur“ die Vermögenslage (Verteilung)
 - Verhandlungsfreiheit als Mittel zur Entdeckung optimaler Mitbestimmungsregimes ohne staatliche Festlegung

Zwischenergebnis

- Verhandlungen sind individuell wie gesamtwirtschaftlich vorteilhaft
- Niveau der Auffanglösung betrifft lediglich die Vermögenslage
- Aufgabe des Staates: Verhandlungen erleichtern (Flexibilität, Inhalte, Kosten etc.)
- „Härtetest“: Verzicht auf Mitbestimmung gegen höheres Einkommen?



Wie weit reicht die Verhandlungsautonomie?

- Rekapitulation: Inhaltskontrolle als Barriere interessengerechter Vereinbarungen
- Fragestellung: Spielraum für Vertragsfreiheit nach dem SE-Statut
- Mögliche Konflikte mit gesetzlichen Vorgaben etwa des Gesellschaftsrechts (z.B. §§ 95 ff. AktG) oder des Arbeitsrechts (Tarifautonomie?)

„Rechtsnatur“ der Beteiligungsvereinbarung

- Beteiligungsvereinbarung als autonom geschaffenes Arbeitsrecht
- Teilhabe am europäischen Rang der SE-Richtlinie
 - Erfordernis nationaler Richtlinienumsetzung ändert nichts am Umfang der durch Europarecht eingeräumten Verhandlungsautonomie
 - Soweit die „Beteiligung der Arbeitnehmer an der Beschlussfassung in der SE“ geregelt wird, müssen nationale Beschränkungen europarechtlich zulässig sein



Europarechtliche Vorgaben

- SE-Richtlinie
 - Verhandlungsautonomie erstreckt sich auf die „Beteiligung der Arbeitnehmer an der Beschlussfassung in der SE“
 - Art. 11 SE-RL?
- SE-Verordnung
 - Auslegungsregel des Art. 9 Abs. 1 b) SE-VO
 - Fallgruppen
 - Abschließende Regelungen der SE-VO
 - Befreiungen von der Satzungsstrenge
 - Vorbehalte zu Gunsten der Beteiligungsvereinbarung
- Sonstige europarechtliche Vorgaben
 - Gesellschaftsrecht: Europäische Richtlinien
 - Ungeschriebene Grundsätze des Vertrags- wie Gesellschaftsrechts?



Begrenzungen durch nationale Vorschriften

- Ausdrücklich den Mitgliedstaaten eingeräumter Spielraum
 - Bsp.: Art. 40 Abs. 3 S. 1 SE-VO (Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats)
 - Art. 6 SE-RL (Verhandlungsverfahren)
- Darüber hinausgehende „Generalermächtigungen“?
 - Mögliche Ansatzpunkte: Art. 9 Abs. 1 c) ii) und iii) SE-VO
 - Einwände
 - Art. 9 SE-VO adressiert nicht das Verhältnis von Beteiligungsvereinbarung und nationalem Recht
 - Nach Art. 12 Abs. 4 SE-VO hat die Satzung eher der Vereinbarung zu folgen als umgekehrt
 - Sinn und Zweck der SE-Richtlinie sprechen gegen die Zulässigkeit nationaler Begrenzungen der Verhandlungsautonomie



Vereinbarungen jenseits der SE-Beschlussfassung

- Rekapitulation
 - SE-Richtlinie regelt die „Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb der SE“
 - Damit beschränkt sich die europarechtliche Einräumung der Verhandlungsautonomie auch auf diesen Bereich
- Rechtliche Zulässigkeit weitergehender Inhalte, sofern im Einklang mit nationalen Rechten
 - Weder Wortlaut noch Systematik der SE-RL legen Einschränkung nahe
 - Sinn und Zweck der Verhandlungslösung würden unnötig unterminiert



Zusammenfassung

- Verhandlungen über Mitbestimmung ermöglichen individuell interessengerechte wie volkswirtschaftlich optimale Ausgestaltungen
- Innerhalb des Anwendungsbereichs der SE-Richtlinie sind Einschränkungen der Inhaltsfreiheit nur europarechtlich legitimierbar

Rechtspolitische Forderungen

- Einführung der Verhandlungsoption auch für rein nationale Gesellschaften
- Erfassung sämtlicher funktional vergleichbarer Gestaltungsformen (SE-Gründung, Verschmelzung, Wahl einer Auslandsgesellschaft etc.) durch eine einheitliche Verhandlungslösung und Auffangregelung
- Für alle Seiten dann womöglich akzeptabler Kompromiss bei Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Deutschland: Auffanglösung von 1/3 (dualistisches System) bzw. 1/4 (monistisches System)